

**5. Satzung zur Änderung der
Beitrags- und Gebührensatzung zur
Entwässerungssatzung (BGS-EWS)
der Gemeinde Alfeld vom 10.12.2012**

vom 21.12.2021

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG), erlässt die Gemeinde Alfeld folgende Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung:

Art. I

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Alfeld vom 10.12.2012 wird wie folgt geändert:

1. § 9 erhält folgende Fassung:

„Die Gemeinde erhebt für die Benutzung der Entwässerungseinrichtung Grundgebühren und Einleitungsgebühren.“

2. Nach § 9 wird folgender § 9a eingefügt:

§ 9a Grundgebühr

(1) Die Grundgebühr wird nach dem Nenndurchfluss der verwendeten Wasserzähler berechnet. Befinden sich auf einem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Wasseranschlüsse, so wird die Grundgebühr nach der Summe des Nenndurchflusses der einzelnen Wasserzähler berechnet. Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird der Nenndurchfluss geschätzt, der nötig wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können.

(2) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Nenndurchfluss

<i>bis</i>	<i>5</i>	<i>m³/h</i>	<i>13,- €/Jahr</i>
<i>über</i>	<i>5</i>	<i>m³/h</i>	<i>18,- €/Jahr</i>

Art. II

Diese Satzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.

Alfeld, den 21.12.2021
GEMEINDE ALFELD



Geldner-Lauth
1. Bürgermeisterin